



# Anhang 1: Definitionen

## 1. Namensdefinitionen

### **Name\***

Die Bezeichnung ‚Name‘ ist der Oberbegriff für den von einer Person geführten Namen. Er dient der Identifikation einer Person und ist Teil des amtlichen Namens. Im Volksmund wird er auch als Nachname bezeichnet. In den nachfolgenden Abschnitten werden die verschiedenen Bezeichnungsarten für den Namen umschrieben.

### **Vorname\***

Der Vorname ist nebst dem Namen ebenfalls Teil des amtlichen Namens einer Person. Er wird im Zeitpunkt der Geburt bestimmt und kann Änderungen unterliegen (z.B. infolge Adoption oder Vornamensänderung).

### **Familienname\***

Der Familienname kennzeichnet die Abstammung und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie. Er wird in der Regel im Zusammenhang mit einer Eheschliessung/Partnerschaft gebildet. Der Familienname ist unabhängig von einer gemeinsamen Namensführung der Eltern der Nachname des Kindes und somit dessen angestammter Name.

### **Angestammter Name / Ledigname\***

Unter angestammtem Namen versteht man den Namen, den eine Person vor ihrer ersten Eheschliessung trägt. Man spricht daher auch von Ledigname. Es handelt sich dabei in der Regel um den anlässlich der Geburt erworbenen Geburtsnamen einer Person. Beim angestammten Namen kann es sich aber auch um den Namen handeln, den eine Person bei Adoption oder auf dem Wege einer behördlichen Namensänderung erwirbt. Die Änderung des Geburtsnamens durch nachträgliche Eheschliessung der Eltern oder durch gemeinsame Erklärung der verheirateten Eltern infolge nachträglicher Einigung innerhalb eines Jahres seit Geburt ist ebenfalls als angestammter Name zu definieren.

## **Geburtsname**

Der Geburtsname ist der Name, den eine Person mit ihrer Geburt neben dem Vornamen erwirbt und der Änderungen unterliegen kann (z.B. durch Adoption, nachträgliche Eheschliessung der Eltern usw.).

## **Allianzname**

Bezeichnung für den nach schweizerischem Gewohnheitsrecht von den Ehegatten gebildeten nicht amtlichen Doppelnamen. Dabei wird dem Familiennamen der vor der Ehe geführte Name oder der Ledigname des anderen mittels Bindestrich angehängt. Der Allianzname ist nicht nur kein Familienname sondern vor allem auch kein amtlicher Name. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Allianzname aber trotzdem im Verkehr mit gewissen Behörden verwendet werden. Seit den siebziger Jahren kann in der Schweiz (mit Ausnahme eines kurzen Unterbruchs von sechs Monaten) der Allianzname im Pass eingetragen werden.

## **Doppelname**

Der Doppelname entsteht durch die amtliche Verbindung zweier Namen (mit oder ohne Bindestrich). Dies kann insbesondere durch Heirat (Voranstellung des einen Namens oder Verbindung beider Namen) oder Geburt erfolgen. Es handelt sich dabei im Gegensatz zum Allianznamen um einen amtlichen Namen.

## **Amtlicher Name / gesetzlicher Name**

Die Vornamen bilden zusammen mit den Familiennamen gesetzliche bzw. amtliche Namen der natürlichen Personen. Der amtliche Name ist der Name (Vor- und Familienname) unter welchem die betreffende Person im Personenstandsregister geführt wird. Bei Ausländern geht der amtliche Name in der Regel aus dem Pass hervor. Die schweizerischen Passbehörden verwenden die Bezeichnung ‚amtlicher Name‘ mitunter auch für den Allianznamen einer Person.

## **Ehename (Familienname)**

Ein Ehename entsteht, wenn die Brautleute anlässlich der Eheschliessung erklären, fortan einen gemeinsamen Familiennamen führen zu wollen. Der Ehename ist damit mit dem Familiennamen identisch.

## **Andere amtliche Namen\* / Middlenames / Zwischenname**

Das Personenstandsregister sieht eine Rubrik ‚andere amtliche Namen‘ vor (Art. 8 lit. c Ziff. 4 ZStV). Darin werden insbesondere Namen eingetragen, welche nach Schweizer Recht nicht unter die Rubrik Name oder Vorname subsumiert werden können (Art. 24 Abs. 3 ZStV). Es kann sich dabei beispielsweise um so genannte Middlenames (im angelsächsischen Recht übliche Namen) handeln oder um andere amtliche Namenskategorien, die dem schweizerischen Recht nicht bekannt sind.

## **Andere Namen**

Im Reisepass kann auf der zweiten Seite unter der Rubrik ‚amtliche Ergänzungen‘ ein breites Spektrum von Namen eingetragen werden. So kann auf entsprechendes Gesuch die Eintragung eines Pseudonyms oder eines Künstlernamens bewilligt werden. Aber auch die Eintragung des Namens, den die eigenen Kinder führen und den die betroffene Person – aus welchen Gründen auch immer – nicht selber führt, kann auf Gesuch bewilligt werden. Auch der Allianzname kann unter dieser Rubrik auf Gesuch hin eingetragen werden. In eingetragener Partnerschaft lebende Partnerinnen oder Partner können auf entsprechendes Gesuch hin den Namen der anderen Partnerin oder des anderen Partners dem eigenen Namen ohne Bindestrich anfügen (Mitteilungsschreiben BAP vom 21. Dezember 2006).

## **Gebrauchsname / Rufname**

Es steht den natürlichen Personen frei, wie sie sich im Alltag nennen. Sie können auch nur Teile des amtlichen Namens im täglichen Gebrauch verwenden. Die so gewählte Namensführung wird als Gebrauchsname oder Rufname bezeichnet.

## **Vatersname**

Der Vatersname existiert in der Schweiz nicht. In gewissen Ländern wird der Vatersname als Abstammungshinweis, zwischen dem Vornamen und dem Familienname eingefügt (so genannter Zwischenname z. B. in Marokko oder Bulgarien) oder als Anhängsel an den Familiennamen angehängt (-owitsch).

---

\* im Personenstandsregister verwendete Namensbegriffe

